Anlage 8 zur DVO

2. Dienstvertragsbestimmungen für Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter von katholischen Schulen und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg sowie für Lehrkräfte, die vom Erzbistum Hamburg zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht an staatlichen Schulen beschäftigt werden (Religionslehrer i. K.)

Die DVO gilt im Erzbistum Hamburg für Lehrkräfte an katholischen Schulen und für Lehrkräfte, die vom Erzbistum Hamburg für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht an staatlichen Schulen beschäftigt werden (Religionslehrer i. K.) sowie für sonstige pädagogische und nichtpädagogische Mitarbeiter an katholischen Schulen und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, deren Tätigkeit am Schulbetrieb ausgerichtet ist, mit den Maßgaben, die in den folgenden Regelungen (§§ 1 bis 6) beschrieben sind:

Maßgabe zur Präambel der DVO

§ 1

§ 2

- (1) Soweit die Präambel der DVO im dortigen Absatz 2 Satz 2 zum Zwecke der Auslegung auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) verweist, tritt an Stelle dieser Verweisung eine Verweisung auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Im Übrigen gilt die Präambel in vollem Umfang.
- (2) Die in Absatz 1 enthaltene Regelung findet auf die nicht-pädagogischen Mitarbeiter von katholischen Schulen und deren Einrichtungen an Schulstandorten in Schleswig-Holstein und Mecklenburg keine Anwendung; für die Dienstverhältnisse dieser Mitarbeiter gilt die Verweisung der Präambel der DVO ohne jede Modifikation.

Maßgabe zu §§ 6 bis 10 DVO Arbeitszeit

- (1) Die §§ 6 bis 10 DVO finden keine Anwendung. Stattdessen gelten hinsichtlich der Arbeitszeit die Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge, welche in dem jeweiligen Bundesland für vergleichbare Mitarbeiter an staatlichen Schulen und deren Einrichtungen am Schulstandort Anwendung finden, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Es gelten die für den staatlichen Bereich im jeweiligen Bundesland jeweils festgelegten Pflichtstundenzahlen und/oder Regelwochenstundenzahlen sowie die Ermäßigungsstundenzahlen (Alters- und Schwerbehindertenermäßigung) für vergleichbare Mitarbeiter.
- Zuständigkeitsbereich eine abweichende Regelung treffen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Regelungen zu Pflichtstundenermäßigungen.

Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die nicht-pädagogischen Mitarbeiter von

Schulträger und Mitarbeitervertretung können durch eine Dienstvereinbarung für ihren

katholischen Schulen und deren Einrichtungen an Schulstandorten in Schleswig-Holstein und Mecklenburg; für die Dienstverhältnisse dieser Mitarbeiter gelten die Regelungen der DVO ohne jede Modifikation.

Maßgabe zu §§ 12 und 13, §§ 15 bis 20 DVO Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen (1) Anstelle der §§ 12 und 13 und §§ 15 bis 20 DVO gelten die Bestimmungen, die in dem

- jeweiligen Bundesland für vergleichbare Mitarbeiter an staatlichen Schulen und deren Einrichtungen am Schulstandort Anwendung finden, in der jeweils geltenden Fassung.

 (2) Die Regelung des Absatz 1 gilt nicht für die nicht-pädagogischen Mitarbeiter von katholischen
- Schulen und deren Einrichtungen an Schulstandorten in Schleswig-Holstein und Mecklenburg; für die Dienstverhältnisse dieser Mitarbeiter gelten die Regelungen der DVO ohne jede Modifikation.

Urlaub(1) Der Urlaub der Lehrkräfte an katholischen Schulen und der Lehrkräfte, die vom Erzbistum

(1)

§ 7

Inkrafttreten

Maßgabe zu §§ 26 und 27 DVO

beschäftigt werden (Religionslehrer i. K.), ist in den Schulferien zu nehmen.

(2) Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat

sie dies entsprechend den Bestimmungen zu Anzeige- und Nachweispflichten im

Hamburg für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht an staatlichen Schulen

Krankheitsfall unverzüglich anzuzeigen. Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

Für eine Inanspruchnahme der Lehrkraft während der den Urlaub in den Schulferien übersteigenden Zeit gelten die Bestimmungen, die in dem jeweiligen Bundesland für

vergleichbare Mitarbeiter an staatlichen Schulen und deren Einrichtungen am Schulstandort

- Anwendung finden, in der jeweils geltenden Fassung.
 (4) Die vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 3 finden für sonstige pädagogische und nichtpädagogische Mitarbeiter an katholischen Schulen und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, deren Tätigkeit am Schulbetrieb ausgerichtet ist, entsprechende Anwendung.
- Regel in den Schulferien zu nehmen.

 § 5

 Maßgabe zu §§ 30, 33 und 34 DVO

 Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

katholischen Schulen und einer Lehrkraft, die vom Erzbistum Hamburg für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht an staatlichen Schulen beschäftigt wird (Religionslehrer i. K.), ist unter Wahrung der Fristen gemäß § 30 Absatz 2 DVO zum Ende eines Schulhalbjahres

Die ordentliche Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses einer Lehrkraft an

Sonstige pädagogische Mitarbeiter (insbesondere Erzieher) haben ihren Erholungsurlaub in der

(31. Januar beziehungsweise 31. Juli) möglich. Entsprechendes gilt für sonstige pädagogische Mitarbeiter an katholischen Schulen und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, deren Tätigkeit am Schulbetrieb ausgerichtet ist.
 (2) Die ordentliche Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses einer Lehrkraft an katholischen Schulen und einer Lehrkraft, die vom Erzbistum Hamburg für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht an staatlichen Schulen beschäftigt wird (Religionslehrer i. K.), ist unter Wahrung der Fristen gemäß § 34 DVO zum Schluss eines Schulhalbjahres (31.

Januar oder 31. Juli) möglich. Entsprechendes gilt für sonstige pädagogische Mitarbeiter an katholischen Schulen und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, deren Tätigkeit am

Das Arbeitsverhältnis einer Lehrkraft an katholischen Schulen und einer Lehrkraft, die vom Erzbistum Hamburg für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht an staatlichen Schulen beschäftigt wird (Religionslehrer i. K.), endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.
 Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis der Lehrkräfte an katholischen Schulen und

Religionsunterricht an staatlichen Schulen beschäftigt werden (Religionslehrer i. K.) sowie der sonstigen pädagogischen und nicht-padägogischen Mitarbeiter an katholischen Schulen und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, deren Tätigkeit am Schulbetrieb ausgerichtet ist, beiderseits ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss

der Lehrkräfte, die vom Erzbistum Hamburg für die Erteilung von katholischem

§ 6
Allgemeine Maßgabe zur Anwendbarkeit der DVO
Soweit in dieser Anlage keine abweichende Regelung vorgesehen ist, findet die DVO Anwendung.

Diese Anlage tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

Schulbetrieb ausgerichtet ist.